
Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom 1920

über

Kreditoperationen.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt, unbeschadet der im § 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1920, St. G. Bl. Nr. 275, und in den §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 22. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 330, erteilten Kreditermächtigungen in der Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis 31. Dezember 1920 die Mittel für alle durch normale Staatseinnahmen nicht bedeckten Staatsausgaben bis zum Höchstbetrage von 3000 Millionen Kronen durch Kreditoperationen zu beschaffen. Bezüglich derselben finden alle Bestimmungen des Ermächtigungsgesetzes vom 22. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 330, sinngemäße Anwendung.

§ 2.

Mit dem Vollzuge des Gesetzes, das am Tage seiner Kundmachung wirksam wird, ist der Staatssekretär für Finanzen betraut.

Begründung.

Mit den Gesetzen vom 25. Juni 1920, St. G. Bl. Nr. 275, und vom 22. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 330, wurden dem Staatssekretär für Finanzen, und zwar durch das erstere Gesetz für die Zeit vom 1. bis 31. Juli 1920, durch das zweite Gesetz für die Zeit vom 1. August bis 31. Dezember 1920 Kreditermächtigungen bis zum Betrage von 2000 Millionen, beziehungsweise 4000 Millionen Kronen, zusammen also im Betrage von 6000 Millionen Kronen eingeräumt.

Von diesen Ermächtigungen ist zum überwiegenden Teile Gebrauch gemacht worden. Der derzeit zur Verfügung stehende Kreditrest wird möglicherweise nicht hinreichen, um die bis Ende dieses Jahres erwachsenden und durch normale Staatseinnahmen nicht gedeckten Ausgaben zu bestreiten.

Der Grund hierfür liegt zunächst darin, daß unausweichliche Ausgaben in einem höheren Maße erwachsen, als bei Einbringung der vorzitierten Gesetze erwartet werden konnte. Insbesondere hat sich im Hinblick auf die Erschöpfung der amerikanischen Getreidelieferungen die Notwendigkeit ergeben, durch außerordentliche Getreidekäufe rechtzeitig vorzusorgen, was zum Teil auch durch den Abschluß des Kontingentübereinkommens mit dem Staate S. H. S. ermöglicht worden ist. Infolgedessen mußte die Kriegsgetreideanstalt mit großen Getreideeinkäufen, durch welche für den Bedarf der Bevölkerung bis in das Frühjahr des nächsten Jahres vorgesorgt wurde, vorgehen. Ein weiterer großer Geldbedarf ergab sich aus der Vorsorge für die Aufbringung des inländischen Getreides, welche der Getreideanstalt sowie der mit der Organisation eines Warenaustausches auf dem Lande betrauten landwirtschaftlichen Warenverkehrsstelle obliegt. Endlich mußten der Zuckerstelle größere Vorschüsse gegeben werden, die erst in einem späteren Zeitpunkte in die Staatskassen zurückfließen werden.

Diese und ähnliche Umstände haben den Geldbedarf der Staatskasse in den letzten Monaten sehr erheblich gesteigert, so daß eine Ergänzung der Kreditermächtigung notwendig erscheint.

Sodann ist zu erwägen, daß die zur Bedeckung dieser Ausgaben heranzuziehenden Einnahmen, ungeachtet sie auf Grund der Abgabenerhöhung in einem entsprechend höheren Betrage zu veranschlagen sind, in einem für ihre Heranziehung zur rechtzeitigen Ausgabenbedeckung zu späten Zeitpunkt einfließen. Dies trifft insbesondere rückfichtlich der aus den neuen Abgabengesetzen zu erwartenden Einnahmen zu, weil diese in dem laufenden Semester nur zu einem sehr geringen Teile zur Einzahlung gelangen können.

Der Entwurf des Finanzgesetzes für das Verwaltungsjahr 1920/21, welches für die Deckung des gesamten Jahresabganges Vorsorge trifft, ist allerdings nahezu fertiggestellt. Da aber mit seiner Verabschiedung durch die derzeitige Nationalversammlung kaum gerechnet werden kann, so muß für die Zeit bis zu seiner Gesetzwerdung und Schlußfassung durch die aus den Neuwahlen hervorgehende Nationalversammlung vorgesorgt werden. Um den bis dahin dringend werdenden Geldbedarf decken zu können, wird eine ausreichende Kreditermächtigung erbeten.